

**Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter
und der Hochschulzulassung
(Stand 20. April 2010)**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient zum einen der Fortentwicklung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der weiteren Verbesserung der Durchlässigkeit von beruflicher zu hochschulischer Bildung. Zum anderen erfolgen im Hochschulzulassungsgesetz notwendige Anpassungen an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009, GBl. S. 663). Dadurch wird unter anderem den Hochschulen die Teilnahme an dem von der durch den Staatsvertrag initiierten „Stiftung für Hochschulzulassung“ geplanten Serviceverfahren eröffnet.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Erweiterung der Zugangswege zu einem Studium für beruflich qualifizierte Bewerber. Zugrunde liegen die Qualifizierungsinitiative des Bundes und der Länder vom 22. Oktober 2008 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung), die eine Vereinheitlichung der Regelungen des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter zum Ziel haben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Hochschulzugangsmöglichkeiten beruflich qualifizierter Bewerber nach den Änderungen von § 59 des Landeshochschulgesetzes im Jahr 2005 (GBl. S. 706) und 2008 (GBl. S. 435) nochmals deutlich erleichtert und ausgeweitet. Meistern und Gleichgestellten wird der allgemeine

Hochschulzugang eröffnet. Beruflich Qualifizierte nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und dreijähriger Berufserfahrung, jeweils in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich, erhalten die Möglichkeit, einen fachgebundenen Zugang über eine Eignungsprüfung zu erwerben. Die verpflichtende Beratungsgespräch, das mit der Öffnung des Zugangs für Meister und Gleichgestellte eingeführt wurde (GBl. 2005, S. 706), wird beibehalten, da es sich bewährt hat.

2. Das Hochschulzulassungsgesetz ist an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 anzupassen. Künftig haben die Hochschulen die Möglichkeit, an dem von der zu errichtenden „Stiftung für Hochschulzulassung“ geplanten Serviceverfahren ab dem Wintersemester 2011/2012 teilzunehmen. Im Zentrum des Serviceverfahrens stehen neben den unterstützenden Dienstleistungsaufgaben der Stiftung bei den Zulassungsverfahren die Koordinierung und der Abgleich von Mehrfachzulassungen. Durch eine Teilnahme am Serviceverfahren erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Vergabe der Studienplätze künftig zügiger und effizienter durchzuführen. Darüber hinaus wird das Hochschulzulassungsrecht fortentwickelt und verbessert.

3. Im Landeshochschulgesetz und im Universitätsklinik-Gesetz werden einzelne Änderungen vorgenommen, die sich zwischenzeitlich als sinnvoll und erforderlich erwiesen haben. So wird klargestellt, dass die Fachhochschulen künftig „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ sind. Zudem soll eine unterhältige Beschäftigung von Professoren im Angestelltenverhältnis ermöglicht werden. Darüber hinaus werden Regelungen zum Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei Minderheitenbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinik an Unternehmen aufgenommen. Im Universitätsklinik-Gesetz wird eine Regelung aufgenommen, die Kooperationsmöglichkeiten mit Privaten deutlich ausweitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Durchführung der Eignungsprüfung für den fachgebundenen Zugang von beruflich Qualifizierten ohne berufliche Fortbildung führt bei den Hochschulen zu einem Mehraufwand. Die Hochschulen tragen die Kosten für die Durchführung der Eignungsprüfung, soweit sie über die mögliche Erhebung einer Gebühr von 80 Euro nach § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes hinausgehen.

Die Kosten der Hochschulen für die Teilnahme am Serviceverfahren werden durch Einsparungen durch Wegfall von Verwaltungsleistungen ausgeglichen.

E. Kosten für Private

Die Hochschulen können für die Abnahme der Eignungsprüfung für den fachgebundenen Zugang von beruflich Qualifizierten ohne berufliche Fortbildung nach § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes eine Gebühr von bis zu 80 Euro erheben.

Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung

Vom

Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird folgender Teilsatz angefügt:

„sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften;“.

b) In Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften“.

2. § 2 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Beteiligungen von Hochschulen an Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 Prozent gilt § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.“

3. § 13 Abs. 6 Satz 7 Halbsatz 2 wird gestrichen.

4. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bachelor-Studiengängen“ die Worte „und Staatsexamensstudiengängen“ eingefügt.

5. § 49 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Professoren in einem befristeten privatrechtlichen Anstellungsverhältnis können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel und weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden (unterhäftige Beschäftigung); für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten der unterhäftigen Beschäftigung keine Berücksichtigung. Unterhäftig beschäftigte Professoren müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen. Im Anstellungsvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf oder über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ausgeschlossen. § 50 Abs. 2 findet mit Ausnahme des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung. Unterhäftig beschäftigte Professoren gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; sie sind Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 4; sieht die Grundordnung ein aktives oder passives Wahlrecht vor, so wird es in der Mitgliedergruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ausgeübt. Im Dienstvertrag ist die Lehrverpflichtung in entsprechender Anwendung der nach § 44 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Nach § 53 wird folgender § 54 eingefügt:

„§ 54

Dienstaufgaben der Leiter der Rechtsmedizinischen Institute an den Universitätsklinik

Tätigkeiten und Leistungen der Leiter der rechtsmedizinischen Institute an den Universitätsklinik, die auf Anforderung von öffentlicher Stelle erbracht werden, zählen zu den Dienstaufgaben. Dies sind insbesondere Blutalkoholuntersuchungen, toxikologische Untersuchungen, Leichenöffnungen, molekularbiologische Gutachten und forensische Spurenanalysen. Über die Abgeltung der in Anspruch genommenen Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben werden zwischen dem Wissenschaftsministerium und den anfordernden Ressorts Vereinbarungen getroffen.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung“ werden durch die Worte „Beruflich Qualifizierte“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchst. d werden die Worte „nach § 14 des Schulgesetzes“ durch die Worte „im Sinne von § 14 des Schulgesetzes“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 werden die Worte „eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung“ durch die Worte „ein Beratungsgespräch an einer Hochschule“ ersetzt.

ddd) Die Worte „für ein Studium in einem ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang“ werden durch die Worte „für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Fortbildungen; es kann allgemeinverbindlich festlegen, welche berufli-

chen Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Meisterprüfung gleichwertig sind; diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Amtsblatt zu veröffentlichen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beruflich Qualifizierte, die

1. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung verfügen, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich, und
2. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule erbringen,

können die Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem ihrer Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt, durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben; Familienarbeit mit selbständiger Führung eines Haushaltes und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person kann bei fachlicher Entsprechung gemäß Nummer 1 mit bis zu zwei Jahren auf die Berufserfahrung nach Nummer 1 angerechnet werden.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „über“ durch die Worte „, insbesondere die fachliche Entsprechung der Studiengänge,“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Eignungsprüfung“ die Worte „für den Erwerb der Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang nach Absatz 2 Satz 1“ eingefügt und die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen besteht.“

9. § 70 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 55 Abs. 1 gilt entsprechend.“

10. In § 72 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 70 Abs. 2“ die Worte „und 6 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (zentrales Vergabeverfahren)“ und die Worte „Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte

„Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienst“ die Worte „sowie der Dualen Hochschule“ angefügt.
2. In der Überschrift des 2. Abschnittes, in der Überschrift von § 2a, in § 3 Satz 1, in der Überschrift des 3. Abschnittes sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Verfahren der Zentralstelle“ durch die Worte „zentrale Vergabeverfahren“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 15 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Artikel 12 des Staatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „im Sinne von Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrages“ ersetzt.
4. In § 2a Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ jeweils durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Stiftungsrat der „Stiftung für Hochschulzulassung“

Die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung wird nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet. Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710). Der Ver-

treter des Landes im Stiftungsrat wird vom Wissenschaftsministerium bestimmt; die Vertreter der Hochschulen im Stiftungsrat werden nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des in Satz 2 genannten Gesetzes von der Hochschulrektorenkonferenz in Abstimmung mit den nach Landesrecht vorgesehenen Vertretungskörperschaften der Hochschulen bestellt. Vertretungskörperschaften im Sinne des Satzes 3 Halbsatz 2 sind die Rektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen sowie der Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg.“

6. § 5 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 nicht unmittelbar für einzelne Studiengänge, Fächer oder Fächergruppen allgemeine Normwerte oder Bandbreiten festgelegt hat oder die Festsetzung den Hochschulen durch Satzung überlässt, setzt das Wissenschaftsministerium die Normwerte oder Bandbreiten fest.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Studiengängen, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 festgesetzt ist, wird die Studienplatzvergabe nach Maßgabe der Sätze 2 bis 8 vorgenommen. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote) für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium) und
4. Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber, die einem auf Bun-

desebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

Bewerber nach Satz 2 Nr. 4 werden nach ihrer Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend Absatz 2 ausgewählt. Die nach Abzug der Vorabquoten nach Satz 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden

1. zu 90 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
2. zu 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit)

vergeben. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Nicht nach Satz 2 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Satz 4 vergeben. Wer den Quoten nach Satz 2 Nr. 2 und 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Satz 4 zugelassen werden. Im Übrigen gelten Artikel 5 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 3 und 5, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Staatsvertrages sowie § 2b entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

- „6. Motivationsschreiben,
7. schriftliche Abhandlung (Essay).“

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In die Auswahlentscheidung sind mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 3 bis 7 einzubeziehen.“

dd) In Satz 4 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz angefügt:

„; Ausnahmen sind mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums möglich, insbesondere wenn der Aufwand außer Verhältnis zur erreichbaren Auswahlwirkung steht“.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

8. In § 6b wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Serviceverfahren

Die Hochschule kann die Stiftung für Hochschulzulassung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Artikel 4 des Staatsvertrages zu unterstützen (Serviceverfahren). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts und einer Rechtsverordnung gemäß § 11 vertraglich festzulegen.“

10. In § 9 Satz 2 werden die Worte „oder einer Stelle nach § 8 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

11. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Staatsvertrages“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 8“ ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach § 8.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nr. 9 bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. allgemeine Normwerte oder Bandbreiten für einzelne Studiengänge, Fächer oder Fächergruppen entsprechend § 5 Abs. 4 und 5 festzulegen oder die Hochschulen zu ermächtigen, eine solche Festlegung durch Satzung zu treffen,
2. das Rechenverfahren zur Anwendung der Normwerte zur Ermittlung der Aufnahmekapazität zu regeln,

3. weitere kapazitätsbestimmende Kriterien nach § 5 Abs. 4 festzulegen,
4. die Zulassungszahlen nach §§ 3 und 5 festzusetzen, soweit die Festsetzung durch Satzung nicht den Hochschulen überlassen worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Das Universitätsklinika-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Beteiligungen eines Universitätsklinikums an einem Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 Prozent gilt § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Universitätsklinika.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Wissenschaftsministerium kann Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik nach den Absätzen 1 und 3 beleihen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum, der Universität und dem Dritten. Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen zu treffen

1. zu Gegenstand, Umfang und Dauer der Beleihung;
2. zur Sicherung der sachgerechten Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 und zur Sicherung eines angemessenen Ein-

flusses des Universitätsklinikums und der Universität auf die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die Gegenstand der Beleihung sind;

3. zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben des Beliehenen;
4. zur Abwicklung für den Fall der Beendigung der Beleihung;
5. zur Haftungsfreistellung des Universitätsklinikums, der Universität und des Landes für den Fall, dass diese aus einem Tun oder Unterlassen des Dritten in seiner Eigenschaft als Beliehener oder aus der Verwendung von auf die Universität oder das Universitätsklinikum hinweisenden Bezeichnungen für sich oder seine Einrichtungen einzeln oder gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden; die Stellung angemessener Sicherheiten oder der Nachweis sachlich geeigneter und in der Höhe angemessener Versicherungen ist zu vereinbaren.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; die Zustimmung wird im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg getroffen. Die Erteilung der Zustimmung und der Beleihungsakt sind miteinander zu verbinden; sie können mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die §§ 3 und 7 gelten für den Dritten, soweit er beliehen wurde, entsprechend; im Umfang seiner Beleihung gilt der Dritte als Teil des Universitätsklinikums. Der Beliehene finanziert sich durch eigene Mittel oder solche seiner Gesellschafter, ferner durch Entgelte, öffentliche Fördermittel und sonstige Zuwendungen; hierzu zählen auch Mittel für Forschung und Lehre. Die Finanzierung bestimmter Vorhaben, insbesondere Investitionen in die Infrastruktur können in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Satz 2 geregelt werden. Das Land trifft in Bezug auf den Beliehenen keine Anstaltslast und keine Gewährträgerschaft; dasselbe gilt für das Universitätsklinikum und die Universität. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Satz 2 ist zu regeln, ob und in welchem Umfang der Beliehene sich an der Ausbildung der Studierenden beteiligt. Soweit der Beliehene Pflichtlehrveranstaltungen für den vorklinischen oder den klinischen Teil des Studiums vereinbarungsgemäß

und auf Dauer durchführt, erhöht sich die jeweilige personal- oder patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend. Die Ausbildungsbeteiligung des Beliehenen bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht, sofern sie ausschließlich der Verbesserung von Studium und Lehre dient, insbesondere durch Verbesserung von Betreuungsrelationen oder durch Erbringung von Zusatzangeboten. Werden im Zuge der Beleihung kapazitätsrelevante Ressourcen (Personal, Betten) vom Universitätsklinikum auf den Beliehenen verlagert, ist im Rahmen der Vereinbarung nach Satz 2 sicherzustellen, dass durch die Verlagerung keine Absenkung bestehender Kapazitäten eintritt. Die Beleihung, ihr Gegenstand, ihr Umfang sowie ihre Dauer werden vom Wissenschaftsministerium im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntgemacht.“

2. § 8 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Funktion der Hauptversammlung im Sinne von § 84 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nimmt der Wissenschaftsminister wahr“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Klinikumsvorstand“ die Worte „mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums“ eingefügt.

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitglieder nach Nummer 1 können sich durch Angehörige des jeweiligen Ministeriums vertreten lassen. Die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit nur der Amtsverschwiegenheitspflicht.“

Artikel 4

Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 355), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Vorbildung“ die Worte „oder der Qualifikation entsprechend § 59 Abs. 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 59 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes gilt § 16 Abs. 2 LHGebG entsprechend.“

Artikel 5

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. Die Verordnung der Landesregierung über die staatliche Prüfung im Aufbaustudiengang Internationales Marketing an der Exportakademie der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen vom 17. Februar 1986 (GBl. S. 38),
2. die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung einer Exportakademie der Fachhochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 6. Juli 1998 (GBl. S. 533).

Artikel 6

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 9, der mit Wirkung zum 6. Januar 2005 in Kraft tritt. Artikel 2 findet erstmalig zum Wintersemester 2010/2011 Anwendung mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der nach Artikel 2 Nr. 7 Buchst. a dieses Gesetzes geltenden Fassung, der erstmalig zum Sommersemester 2011 Anwendung findet.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter, der Fortentwicklung des Hochschulzulassungsrechts und der Anpassung des Hochschulzulassungsgesetzes an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, GBl. 2009 S. 663). Daneben werden weitere Änderungen im Landeshochschulgesetz (LHG) und im Universitätsklinik-Gesetz vorgenommen, die sich als sinnvoll und erforderlich erwiesen haben.

Mit dem Gesetz soll der Hochschulzugang beruflich Qualifizierter nochmals deutlich erleichtert und die Durchlässigkeit von beruflicher zu hochschulischer Bildung erheblich verbessert werden. Meister und Gleichgestellte erhalten damit, auch im Falle eines fachlich nicht entsprechenden Studiengangs, ohne zusätzliche Eignungsprüfung die gleichen Studienmöglichkeiten wie Abiturienten. Beruflich Qualifizierte ohne Fortbildung, aber mit Berufsausbildung und Berufspraxis, erhalten neben dem bereits bestehenden breiten Angebot an schulischen Möglichkeiten zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung einen weiteren fachgebundenen Zugangsweg über eine hochschulische Eignungsprüfung.

Mit Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) haben die Länder beschlossen, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in eine Stiftung für Hochschulzulassung mit verändertem Aufgabenprofil weiterzuentwickeln. Zum einen führt die Stiftung für Hochschulzulassung, wie bisher die ZVS, für die Länder das zentrale Vergabeverfahren in den einbezogenen Studiengängen durch. Zum anderen erbringt die Stiftung als Servicestelle gegen Kostenerstattung unterstützende Dienstleistungen für die Hochschulen. Hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der Stiftung als Servicestelle wird auf das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009 (GBl. S. 663, LT-Drs. 14/5417) und Landtagsdrucksache 14/5170 verwiesen. Bund, Länder, Hochschulen und die Hochschulrekto-

renkonferenz haben sich auf ein Serviceverfahren verständigt, das derzeit entwickelt wird und zum Wintersemester 2011/2012 einsatzfähig sein soll. Damit werden die Voraussetzungen für die Hochschulen geschaffen, die häufig durch Mehrfachbewerbungen bedingten zahlreichen Nachrückverfahren zu minimieren und die Studienplätze im Interesse der Hochschulen und der Studienbewerber zügiger und erschöpfend zu vergeben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 6

Die Beschreibung der Fachhochschulen als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ trägt dem sich wandelnden Bild dieser Hochschulen als wissenschaftlichen Einrichtungen Rechnung. Ihr Angebot in Forschung und Lehre zeichnet sich dabei durch eine spezielle Anwendungsorientierung aus, die die Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis in besonderer Weise befördert. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der international anerkannten Bezeichnung dieser Hochschulen als „University of Applied Sciences“ wieder. Die Formulierung „sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ beinhaltet das Recht der Fachhochschulen, diesen Begriff auch als Eigenbezeichnung zu führen.

Zu Nummer 2 - § 2 Abs. 5 Sätze 5 und 6

Durch den neuen Satz 5 wird klargestellt, dass in diesen Fällen der Minderheitsbeteiligung die sog. „Hinwirkungspflicht“ gilt. Die Regelung hat damit Signalcharakter sowohl für die Hochschulen wie auch für die Unternehmen, mit denen sie im Einzelfall ein gemeinsames Unternehmen gründen.

Nach § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist es Aufgabe des Wissenschaftsministeriums darauf hinzuwirken, dass dem Land die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Einräumung eines entsprechenden Prüfungsrechts des Rechnungshofs

den Regelfall darstellt und nur in begründeten Ausnahmefällen von der Verankerung dieses Rechts abgesehen werden kann.

Satz 6 enthält eine jährliche Berichtspflicht des Wissenschaftsministeriums gegenüber dem Landtag über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen an Unternehmen. In dem jährlichen Bericht wird auch dazu Stellung genommen, ob und in welchen Fällen der Beteiligung an Unternehmen ein Prüfungsrecht gemäß § 67 LHO nicht vereinbart werden konnte und aus welchen Gründen die Beteiligung dennoch eingegangen worden ist.

Zu Nummer 3 - § 13 Abs. 6 Satz 7

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 4 - § 38 Abs. 3

Durch die Ergänzung werden besonders qualifizierte Absolventen sechs- und siebensemestriger Staatsexamensstudiengänge den besonders qualifizierten Absolventen von Bachelorstudiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, gleichgestellt.

Zu Nummer 5 - § 49 Abs. 2

Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen einer unterhältigen Teilzeitprofessur im Angestelltenverhältnis geschaffen. Für diese Teilzeitprofessuren gelten dieselben Einstellungsvoraussetzungen - einschließlich des Berufungsverfahrens - und auch Dienstaufgaben wie für die anderen Professuren. Die unterhältigen Teilzeitprofessorinnen und -professoren dürfen nur in dieser Zeit den Professorentitel führen. Nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule kann der Professorentitel nicht weitergeführt werden; diese Zeiten können somit auch nicht auf die Berechnung der Fristen nach § 49 Abs. 5 angerechnet werden. Die Professoren sollen aus der Wirtschaft kommen, um einen besseren Austausch und eine stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Deshalb soll die Anstellung bei der Hochschule auch dann ohne weiteres enden, wenn die hauptberufliche Beschäftigung in der Wirtschaft endet; dies ist im Anstellungsvertrag zu regeln. Eine Aufstockung des Tätigkeitsumfangs auf 50%

und mehr ist nicht zulässig. Die Finanzierung der Teilzeitprofessuren erfolgt durch die jeweilige Hochschule oder gegebenenfalls auch durch Stifter. Von den Regelungen zur Befristung von Professuren in § 50 Abs. 2 findet lediglich Satz 1 Nr. 1 Anwendung. Im Dienstvertrag ist die Lehrverpflichtung entsprechend der Lehrverpflichtungsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 6 - § 54

In seiner Denkschrift 2007 hat der Rechnungshof angeregt, die bei der Erbringung von forensischen Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute der Universitätsklinik entstehenden Kosten für das Land zu verringern, indem verschiedene Dienstleistungen nicht mehr als Nebentätigkeiten, sondern als Dienstaufgaben definiert werden. Dementsprechend hat der Landtag mit Beschluss vom 28. November 2007 die Landesregierung ersucht, durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen dafür zu sorgen, die durch Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute entstehenden Defizite zu vermindern.

Bislang wurden viele forensische Dienstleistungen, die an den rechtsmedizinischen Instituten der Universitätsklinik erbracht und für die die dortigen Ressourcen in Anspruch genommen wurden, über Nebentätigkeiten der Leiter der rechtsmedizinischen Institute abgerechnet. Diese haben für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Institute Nutzungsentgelte an die Universitätsklinik abgeführt. Die Vergütung der Dienstleistungen beruhen auf dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG). Zum Teil waren diese Vergütungen nicht kostendeckend. Der Ministerrat hat das Wissenschaftsministerium - im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Medizinstrukturkommission - beauftragt, gemeinsam mit dem Innen- und Justizministerium zu prüfen, ob die für forensische Untersuchungen benötigten Dienstleistungen adäquat finanziert werden.

Durch die gesetzliche Definition der entsprechenden Dienstleistungen als Dienstaufgaben der Institutsleiter, wenn sie auf Anforderung von öffentlichen Stellen erbracht werden, werden die Vergütungen für die Inanspruchnahme in voller Höhe den betreffenden

Universitätsklinika zufließen. Mit den anfordernden Ressorts sollen Vereinbarungen über eine kostendeckende Vergütung getroffen werden.

Zu Nummer 7 - § 59

Durch die Änderung des § 59 wird die Durchlässigkeit des Bildungssystems entsprechend der Vereinbarung des Bundes und der Länder im Rahmen der Qualifizierungsinitiative vom 22. Oktober 2008 sowie dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) weiter verbessert und wesentlich ausgeweitet.

Die Überschrift wird zur Klarstellung geändert, da der Hochschulzugang aufgrund beruflicher Vorbildung nicht an eine aktuelle Berufstätigkeit anknüpft, sondern an die in der beruflichen Bildung erworbenen Qualifikationen.

Meistern und Absolventen gleichgestellter beruflicher Fortbildungen (Aufstiegsfortbildungen), die bisher die Qualifikation für ein fachlich entsprechendes Studium besaßen, wird nach Absatz 1 künftig der allgemeine Hochschulzugang ohne Eignungsprüfung eröffnet, sofern sie an einem Beratungsgespräch an einer Hochschule teilgenommen haben. Bisher war für Meister und Absolventen gleichgestellter beruflicher Aufstiegsfortbildungen, die ein Studium aufnehmen wollten, das ihrer beruflichen Fortbildung fachlich nicht entsprach, nach dem bisherigen Absatz 2 das Bestehen einer Eignungsprüfung an der Hochschule erforderlich. Diese Eignungsprüfung entfällt nun für diesen Personenkreis. Ein vorgeschaltetes Beratungsgespräch hat sich als ein Instrument der Studienorientierung und zur Festigung der Studienentscheidung sehr bewährt und soll daher beibehalten werden. Die begriffliche Änderung in „Beratungsgespräch an einer Hochschule“ im Gegensatz zur bisherigen Verpflichtung „einer auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung“ trägt einmal der Erweiterung der Zugangsberechtigung von der bisher fachgebundenen zu einer allgemeinen Rechnung. Sie räumt aber vor allem den Hochschulen bei der Ausgestaltung des Beratungsgesprächs die notwendige Flexibilität ein und ermöglicht eine bedarfsorientierte Beratung bezogen auf allgemeine und fachbezogene Studieninhalte. Die Änderung in Satz 3 passt im Wesentlichen die - bereits vorhandene - Verordnungsermächtigung an die neue Rechtslage an. Die bisherige Ermächtigung des Wissenschaftsministeriums in

Satz 3 Halbsatz 2 zur abschließenden Festlegung von beruflichen Fortbildungen, die der Meisterprüfung gleichwertig sind, hat sich als zu eng erwiesen. Ziel ist eine praktikable Handhabe für die Hochschulen sowie Transparenz und Chancengerechtigkeit für die Bewerber zu erreichen. Das Wissenschaftsministerium wird wie bisher ermächtigt, die Kriterien der Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildungen mit der Meisterprüfung durch Rechtsverordnung festzulegen. Zudem werden allgemeinverbindliche, aber nicht zwingend abschließende Listen über gleichwertige Fortbildungen mit der Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung der Hochschule anhand der Gleichwertigkeitskriterien ermöglicht, was die notwendige Praktikabilität und Transparenz sowie Chancengleichheit sicherstellt. Die Verordnung erlässt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium als zuständige Ressorts für berufliche Bildung.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 für Studieninteressierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger Berufserfahrung, die nicht über eine berufliche Fortbildung nach Absatz 1 verfügen, der fachgebundene Zugang zu einem grundständigen Studiengang über eine Eignungsprüfung ermöglicht. Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechen. Bei der Berufsausbildung muss es sich um eine öffentlich-rechtlich geregelte Berufsausbildung handeln, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung. Zeiten der Familienarbeit können nach Maßgabe des Satzes 1 Halbsatz 2 bei fachlicher Entsprechung angerechnet werden. Weitere Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ist auch in diesem Falle die Teilnahme an einem Beratungsgespräch. Die Eignungsprüfung wird von den Hochschulen durchgeführt. Die Eignungsprüfung selbst wird wie bisher in der ausführenden Verordnung des Wissenschaftsministerium über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium (BerufszVO) im Einvernehmen mit dem Kultusministerium geregelt.

In besonders begründeten Einzelfällen ermöglicht Absatz 3 beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Wie bei allen beruflich Qualifizierten im Sinne des Absatzes 2 muss fachliche Entsprechung bestehen.

Die Sonderwege im bisherigen Absatz 4 sowie in § 58 Abs. 4 werden beibehalten. Diese Wege sind traditionell bedingt und tragen den besonderen Bedürfnissen dieser Fachbereiche Rechnung.

Zu Nummer 8 - § 69 Abs. 2

Die neue Nummer 9 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zulassung zum Studium an einer Hochschule für den öffentlichen Dienst, wie z.B. bei der Hochschule für Polizei, an laufbahnrechtliche Voraussetzungen geknüpft ist. In diesem Falle kann durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass die Zulassung zur Eignungsprüfung zum Erwerb einer Qualifikation für ein Hochschulstudium nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgen darf. Die Regelung dient damit auch dem Schutz der Bewerber vor dem Erwerb einer Studienberechtigung ausschließlich für ein bestimmtes Studienfach an einer Hochschule für den öffentlichen Dienst, die bei Nichtvorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ins Leere ginge.

Zu Nummer 9 - § 70 Abs. 6 Satz 3

In der Praxis besteht ein begründetes Bedürfnis der staatlich anerkannten privaten Hochschulen, an Lehrbeauftragte unter denselben Voraussetzungen wie staatliche Hochschulen die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ vergeben zu können. Diese Möglichkeit dient u.a. der Gewinnung wissenschaftlich besonders geeigneter Persönlichkeiten von außerhalb der eigenen Hochschule.

Nummer 10 - § 72 Abs. 1

Notwendige Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 1

Zu Satz 1

Anpassung an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009, GBl. S. 663).

Zu Satz 2

Mit der Norm wird klargestellt, dass das Hochschulzulassungsgesetz für die Duale Hochschule keine Anwendung findet, vgl. § 27c Abs. 1 Satz 3 LHG.

Zu Nummer 2 - Überschrift des Zweiten Abschnittes, Überschrift von § 2a, § 3 Satz 1, Überschrift des Dritten Abschnittes, § 5 Abs. 1 Satz 1

Anpassung an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz vom 10. November 2009, GBl. S. 663).

Zu Nummern 3 und 4 - § 2 und § 2a Abs. 1

Anpassung an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009, GBl. S. 663).

Zu Nummer 5 - § 4

Die Regelung enthält eine im Hinblick auf Artikel 3 des Staatsvertrages i.V.m. §§ 6 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710)) notwendige landesrechtliche Regelung.

Zu Nummer 6 - § 5 Abs. 4 Satz 6

Die Änderungen in § 5 Abs. 4 Satz 6 und § 11 Abs. 4 dienen vor allem dem Zweck, die Umstellung des Kapazitätsrechts auf das gestufte Studiensystem angemessen ausgestalten zu können. Aus der bisherigen Regelung leitet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 12. Mai 2009 (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az.: NC 9 S 240/09 vom 12. Mai 2009) die Konsequenz ab, dass für alle Studiengänge im Bachelor- und Masterbereich Normwerte in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen sind. Die Festsetzung von Normwerten für standortspezifisch ganz unterschiedlich strukturierte Studiengänge ist in einer Rechtsverordnung bei der Vielzahl der Studiengänge und häufig wechselnden Studieninhalten kaum praktikabel, weil die Rechtsverordnung ständig angepasst werden müsste.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kommt in einem Beschluss vom 20. Oktober 2009 (Az.: 7 CE 09.10565) für das bayerische Kapazitätsrecht, das bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität fächergruppenspezifische Bandbreiten vorsieht, unter ausdrücklicher Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 12. Mai 2009 zu dem Ergebnis, dass aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen kein Anlass bestehe, studiengangspezifische Normwerte durch Rechtsverordnung festzusetzen. Es sei nicht notwendig, dass bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität die Berechnung auf einem in einer Rechtsverordnung festgelegten Curricularnormwert beruhe. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass einzelne Entscheidungen zur Ermittlung der vorhandenen Kapazitäten auch anderen Stellen jedenfalls solange überlassen werden können, wie eine erschöpfende Nutzung sichergestellt ist, und nimmt dabei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1980 (BVerfGE 54, 173, 194) Bezug.

Die Änderungen in § 5 Abs. 4 Satz 6 und § 11 Abs. 4 dienen dazu, in Baden-Württemberg eine vergleichbare gesetzliche Grundlage wie in Bayern zu schaffen, um auf diese Weise die für die kapazitive Umstellung auf das gestufte Studiensystem notwendigen Gestaltungs- und Handlungsspielräume herzustellen. Die Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes bildet dabei die Grundlage, die Kapazitätsverordnung vom 14. Juni 2002 (GBl. S. 271) entsprechend anzupassen und fortzuschreiben.

Zu Nummer 7 - § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu gefasst. Bei den Vorabquoten ist in Satz 2 Nr. 4 die Möglichkeit neu hinzugekommen, Bewerber, die im öffentlichen Interesse besonders zu berücksichtigen sind, vorab zuzulassen. Nummer 4 dient daher der Förderung besonderer, im öffentlichen Interesse stehender Personen oder Bereiche, etwa des Spitzensportes. Die Hochschulen legen den Kreis der Berechtigten durch Satzung fest und gestalten somit ein eigenes Profil. Da die Bildung von Sonderquoten nur in engen verfassungsrechtlichen Grenzen möglich ist, wird zur Wahrung der Chancengleichheit in Satz 3 festgelegt, dass auch die Bewerber nach Nummer 4 nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auszuwählen sind. Dies bedeutet, dass auch Bewerber dieser Quote nicht unabhängig von Leistungs- und Eignungskriterien entsprechend Absatz 2 für das gewählte Fach ausgewählt werden können.

Die Höhe der in Satz 2 geregelten Vorabquoten wird, wie bisher auch, durch das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelt. Insgesamt dürfen die Quoten nach Satz 2 zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten. Eine entsprechende Regelung findet sich in Artikel 9 des Staatsvertrages für das zentrale Vergabeverfahren.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 5 enthalten Folgeänderungen zum neu gefassten Absatz 1.

Durch die Änderung in Satz 2 wurde der Katalog der Auswahlmaßstäbe um Motivations schreiben und schriftliche Abhandlungen (Essays) erweitert. Damit wird der Katalog der Auswahlmaßstäbe um weitere international übliche Verfahren ergänzt.

Der neue Satz 3 stellt nunmehr im Gesetzestext klar, dass, wie bisher auch, in die Auswahlentscheidung mindestens ein die Hochschulzugangsberechtigung betreffendes

Auswahlkriterium nach Satz 2 Nr. 1 und 2 und mindestens ein Auswahlkriterium nach Nummer 3 bis 7 einbezogen werden muss.

Nach dem neuen Halbsatz 2 in Satz 4 kann das Ministerium Ausnahmen von der Verpflichtung zur Durchführung von Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächen zulassen. Eine solche Ausnahme kann insbesondere zugelassen werden, wenn der Aufwand außer Verhältnis zur erreichbaren Auswahlwirkung steht.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zu Nummer 7 (§ 6 Abs. 1).

Zu Nummer 8 - § 6b

Behebung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 9 - § 8

Der neue § 8 ermöglicht den Hochschulen, gegen Kostenerstattung nach Artikel 4 Dienstleistungen der zu errichtenden „Stiftung für Hochschulzulassung“ entgegenzunehmen. Bei den Dienstleistungen der „Stiftung für Hochschulzulassung“ handelt es sich um unterstützende Serviceleistungen wie die Zurverfügungstellung eines Informations- und Bewerberportals, den Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Bund, Länder, Hochschulen und Hochschulrektorenkonferenz haben sich auf ein Serviceverfahren verständigt, das derzeit entwickelt wird und zum Wintersemester 2011/2012 einsatzfähig sein soll. Dessen Ziel ist es, die Studienplätze zügig und erschöpfend unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften der Länder und Wahrung des Auswahlrechts der Hochschulen zu besetzen. Für die Studienbewerber wird die jeweils optimale Zulassungsmöglichkeit ermittelt; ein Mehrfachzulassungsabgleich vermeidet langwierige Nachrückverfahren. Zudem soll die Servicestelle vor dem Hintergrund der zunehmenden Vielschichtigkeit der Auswahlverfahren und Vielfalt der Studienangebote für die Bewerber die notwendige Information und Orientierung bieten.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Stiftung für Hochschulzulassung regeln die Hochschulen vertraglich. Dabei haben Hochschulen und Stiftung das für Baden-Württemberg geltende Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht zu beachten. Durch den Verweis auf Artikel 4 des Staatsvertrages in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Hochschulen sich auch an einem Verfahren beteiligen können, bei dem die Stiftung als Servicestelle von der Ermächtigung nach Artikel 4 Abs. 2 des Staatsvertrages (Begrenzung der Anzahl der Bewerbungen und Verpflichtung der Bewerber, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen) Gebrauch macht. Das Wissenschaftsministerium regelt die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren durch Rechtsverordnung nach § 11. In dieser Rechtsverordnung sollen insbesondere die verfahrensmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Hochschulen die Teilnahme an dem geplanten Serviceverfahren zu ermöglichen.

Zu Nummer 10 - § 9 Satz 2

Redaktionelle Anpassung wegen des Wegfalls des bisherigen § 8.

Zu Nummer 11 - § 10 Abs. 2 Satz 2

Anpassung an den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 10. November 2009, GBl. S. 663).

Zu Nummer 12 - § 11

Zu Absatz 1 Nr. 7

Folgeänderung zu § 6 Abs. 1.

Zu Absatz 1 Nr. 9

Die neue Nummer 9 enthält die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der näheren Einzelheiten des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach § 8 und Artikel 4 des Staatvertrages. Das geplante Serviceverfahren, das insbesondere den Mehrfachzulassungsabgleich leisten soll, ist derzeit noch in der Entwicklung. Notwendige Detailregelungen müssen daher durch Rechtsverordnung zeitnah erfolgen. Die Rechtsverordnung nach Nummer 9 bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsausschusses.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassung an den neu gefassten § 6 Abs. 1.

Zu Absatz 4

Vgl. Begründung zu Nummer 6.

Zu Artikel 3 (Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes)

Zu Nummer 1 - § 4

Zu Absatz 4 Sätze 6 und 7

Durch den neuen Satz 6 wird klargestellt, dass in diesen Fällen der Minderheitsbeteiligung die sog. „Hinwirkungspflicht“ gilt. Die Regelung hat damit Signalcharakter sowohl für die Universitätsklinika wie auch für die Unternehmen, mit denen sie im Einzelfall ein gemeinsames Unternehmen gründen. Satz 7 enthält eine jährliche Berichtspflicht des Wissenschaftsministeriums gegenüber dem Landtag über sämtliche Beteiligungen der Universitätsklinika an Unternehmen. In dem jährlichen Bericht wird auch dazu Stellung genommen, ob und in welchen Fällen der Beteiligung an Unternehmen ein Prüfungsrecht gemäß § 67 LHO nicht vereinbart werden konnte und aus welchen Gründen die Beteiligung dennoch eingegangen worden ist.

Nach § 67 LHO ist es Aufgabe des Wissenschaftsministeriums darauf hinzuwirken, dass dem Land die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden. Das Wissenschaftsministerium übt diese Rechte primär über seinen Vorsitz im Aufsichtsrat aus, in dem es auf den Vorstand einwirkt. Denkbar ist auch, dass ein Aufsichtsratsbeschluss nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 sogar unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst wird. Flankierend können durch Erlass des Wissenschaftsministeriums die Universitätsklinik im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Aufnahme eines Prüfrechts aufgefordert werden.

Zu Absatz 5

Der neu angefügte Absatz 5 ermöglicht es den Universitätsklinik, erfolgreiche Kooperationen mit geeigneten außeruniversitären Einrichtungen der Krankenversorgung in eine besonders enge Form zu überführen. Es werden zukunftssträchtige Partnerschaften zwischen den öffentlich-rechtlichen Universitätsklinik und privaten Partnern eröffnet, indem diese Partner durch eine Beleihung Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik übernehmen und Teil des betreffenden Universitätsklinikums werden. Dies soll auch die Wettbewerbsfähigkeit baden-württembergischer Universitätsklinik steigern. Mit der Beleihung wird eine solche Einrichtung Teil des Universitätsklinikums. Dies bringt für solche Einrichtungen zahlreiche Vorteile, die mit dem Status als Universitätsklinik verbunden sind, aber auch besondere Pflichten mit sich, die insbesondere in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln sind. Das Gesetz nennt hier beispielhaft fünf Themenbereiche. Insbesondere Satz 3 Nrn. 3 und 5, Satz 7 und Satz 9 hängen inhaltlich zusammen. Dem Land sollen aus der Beleihung keine Kosten entstehen. Deshalb ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln, wie die Finanzierung des Beliehenen erbracht wird und wie die Kosten getragen werden; die Sätze 7 und 8 geben hier die maßgeblichen Richtlinien vor. Satz 9 stellt insoweit klar, dass das Land, die Universität und das Universitätsklinikum weder im Wege der Anstaltslast für Kosten des Beliehenen aufkommen noch gegenüber Dritten im Wege der Gewährträgerhaftung für den Beliehenen einstehen. Ersteres ist zwischen dem Universitätsklinikum und dem Beliehenen zu regeln, für Letzteres sind u.a. ausreichende Versicherungen abzuschließen. Die Erfüllung u.a. dieser Voraussetzungen prüft das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Erteilung der Zustimmung. Wegen der Bedeutung der Entscheidung ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss vorgesehen. Der Beliehene kann,

muss sich aber nicht an der Ausbildung der Medizinstudierenden beteiligen. Beteiligt er sich durch Pflichtveranstaltungen im vorklinischen oder klinischen Teil an der Ausbildung, so ist seine Beteiligung kapazitätsrelevant. Die Einbindung Dritter in das System der Universitätsklinik erfolgt jedoch in der Regel zur Verbesserung der Krankenversorgung und nicht in erster Linie, um die Ausbildungskapazitäten auszuweiten. Die Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben deshalb zu regeln, ob und in welchem Umfang aus dem Bereich des Beliehenen Kapazitäten für die Ausbildung bereitgestellt werden. Beiträge des Beliehenen, die dieser ausschließlich zur Verbesserung von Studium und Lehre einbringt, bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht. Das Gesetz nennt hier beispielhaft die Verbesserung der Betreuungsrelation oder die Erbringung von Zusatzangeboten. Soweit freilich bisher an einer Universitätsklinik vorhandene Ausbildungskapazitäten auf einen Beliehenen übergehen, darf dies nicht dazu führen, dass bisherige Ausbildungskapazitäten reduziert werden; in einem solchen Fall muss sich der Beliehene wenigstens im Umfang der übernommenen kapazitätsrelevanten Ressourcen an der Ausbildung beteiligen. Im Einzelnen ist dies in der Vereinbarung nach Satz 2 sicher zu stellen.

Zu Nummer 2 - § 8 Satz 2

Mit dieser Ergänzung soll eine Klarstellung der in Bezug genommenen Regelung des § 84 Abs. 3 des Aktiengesetzes dergestalt erfolgen, dass bei den Universitätsklinik die Funktion der Hauptversammlung der Wissenschaftsminister wahrnimmt. Dies bedeutet, dass das Land einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entziehen kann und der Aufsichtsrat sodann verpflichtet ist, über die Abberufung zu befinden. Die Rolle als Gewährsträger und Rechtsaufsichtsbehörde für das Universitätsklinikum bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 3 - § 9 Abs. 1 und 3

Durch die Ergänzung in § 9 Abs. 1 soll dem Land bei der Bestellung des Klinikumsvorstandes angesichts der Bedeutung dieser Funktion und der politischen Verantwortlichkeit des Landes für die Universitätskliniken ein größerer Einfluss eingeräumt werden.

Absatz 3 wird um eine Vertretungsregelung für Landesvertreter des Finanz- und des Wissenschaftsministeriums im Aufsichtsrat sowie die Regelung der Amtsverschwiegenheitspflicht für diese Mitglieder im Aufsichtsrat ergänzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Akademiengesetzes)

Die Änderung setzt den Beschluss der KMK vom 6. März 2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) auch für die Film-, Pop- und Theaterakademie um (vgl. Artikel 1 Nr. 7) und ermöglicht - entsprechend den Hochschulen - die Erhebung einer Gebühr.

Zu Artikel 5 (Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften)

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Verordnungen der Landesregierung über die Errichtung einer Exportakademie und über die staatliche Prüfung im Aufbaustudiengang Internationales Marketing außer Kraft, da die Exportakademie zum 31. Dezember 2008 aufgelöst wurde. Der Studiengang Internationales Marketing wird von der Hochschule Reutlingen weiterbetrieben, die die Studien- und Prüfungsordnung durch Satzung regelt.

Zu Artikel 6 (Neubekanntmachungsermächtigung)

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, die genannten Vorschriften mit neuem Wortlaut neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und enthält in Satz 2 Anwendungsregelungen für Artikel 2 (Hochschulzulassungsgesetz). Die Rückwirkung von Artikel 1 Nr. 9 soll zwischenzeitlich erfolgte Bestellungen heilen.

Nach Satz 2 findet Artikel 2 erstmals zum Wintersemester 2010/2011 Anwendung mit Ausnahme der Regelung über die neu eingeführte Vorabquote in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes; diese findet erst zum Sommersemester 2011 Anwendung. Die Anwendungsregelung korrespondiert mit dem erwarteten bundesweiten Inkrafttreten und der erstmaligen Anwendung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008. Die Ausnahme in Satz 2 lässt den Hochschulen ausreichend Zeit für den Erlass von Satzungen.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Hochschulen, Institutionen, Verbände und Studierendenvertretungen

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung den staatlichen Hochschulen und Universitätsklinika, den staatlich anerkannten Hochschulen einschließlich der Hochschulen für Kirchenmusik, den Hochschulen des Bundes in Baden-Württemberg, der Notarakademie Baden-Württemberg, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten (LRK), der Pädagogischen Hochschulen (LRK-PH), der Kunst- und Musikhochschulen und der Fachhochschulen (RKF), dem Sprecher der Landesastenkonzferenz, der Studierendenvertretung der Dualen Hochschule in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke Baden-Württemberg, dem Landesfrauenrat, der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs, der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Fachhochschulen in Baden-Württemberg, der Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten an den Pädagogischen Hochschulen und an den Kunst- und Musikhochschulen, der Gleichstellungsbeauftragten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, dem Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen, der Beauftragten der Landesregierung für Chancengleichheit, dem Integrationsbeauftragten der Landesregierung, dem Beauftragten der Landesregierung für Bürokratieabbau, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Büro Stuttgart, dem Beauftragten der

evangelischen Landeskirche, dem Rechnungshof, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium (HPR), sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

Deutscher Hochschulverband - Landesverband Baden-Württemberg (DHV),
Dualer Verband an Berufsakademien e. V.,
Hochschullehrerbund Baden-Württemberg (hlb),
Verband der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule in Baden-Württemberg,
Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V. (vhw),
Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten Baden-Württemberg,
Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V. (BS),
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Baden-Württemberg (CGB),
Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB),
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Landesverband Baden-Württemberg (GEW),
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di),
Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg (BBW),
Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.,
Verband der Privaten Hochschulen e. V. (VPH),
Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT),
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHKT),
Landesverband der baden-württembergischen Industrie e.V. (LVI),
Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. (AGVBW),
Gemeindetag Baden-Württemberg,
Landkreistag Baden-Württemberg,
Städtetag Baden-Württemberg.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 19. Januar 2010 auch im Internet veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrek-

torenkonferenz (HRK), dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz und die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert. Ferner wurde der Anhörungsentwurf in der Arbeitsgruppe Durchlässigkeit - Unterarbeitsgruppe BerufsHZVO - im Rahmen des Ausbildungsbündnisses 2007-2010 behandelt.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind rund 45 Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Universitäten

Die Universitäten begrüßen grundsätzlich die Erweiterung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und die Durchlässigkeit von schulischer zu hochschulischer Bildung. Es dürften jedoch keine falschen Erwartungen geweckt werden. Ohne die für ein Studium erforderlichen Grundkenntnisse erfordere es Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft, diese im Selbststudium nachzuholen. Um das neue Gesetz zu einem Erfolg werden zu lassen, schlagen die Universitäten verschiedene Maßnahmen vor, insbesondere eine Informationskampagne, in der die Chancen aufgezeigt, aber die Anforderungen auch realistisch dargestellt werden, sowie die Finanzierung von Fördermaßnahmen. Außerdem setzen sich die Universitäten für eine Erhöhung der Gebühr für die Eignungsprüfung ein.

Die Universitäten äußern sich darüber hinaus zu Fragen der Zulassungsverfahren, insbesondere zur neuen Vorabquote und zu den Auswahlkriterien und deren Kombination.

Hierzu und hinsichtlich der Stellungnahmen zu weiteren Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.2 Pädagogische Hochschulen

Die Pädagogischen Hochschulen äußern sich zu Detailfragen; diesbezüglich wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.3 Kunst- und Musikhochschulen

Die Musikhochschule Trossingen äußert sich zu Detailfragen; diesbezüglich wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.4 Fachhochschulen

Die Fachhochschulen begrüßen den Gesetzentwurf, halten jedoch die Änderungen im Landeshochschulgesetz (LHG) für nicht weit reichend genug und schlagen vor, weitere Anpassungen im LHG vorzunehmen, wie generell den Begriff „Fachhochschulen“ durch den Begriff „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zu ersetzen. Die Hochschule Esslingen kritisiert, dass der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nicht nach Studiengängen differenziere.

Hierzu und hinsichtlich der Stellungnahmen an weiteren Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.5 Private Hochschulen

Der VHP und die Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik - begrüßen die im Entwurf vorgesehene Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte. Die Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik hält die Regelungen jedoch nicht für ausreichend, insbesondere wird gefordert, die bisherige Ausnahmeregelung des § 59 Abs. 3 LHG wieder aufzunehmen.

Eine Ausnahmeregelung wird wieder aufgenommen. Hinsichtlich der Stellungnahmen zu weiteren Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.6 Hauptpersonalrat (HPR)

Der HPR begrüßt die weitere Erleichterung und Ausweitung des Hochschulzugangs qualifizierter Berufstätiger, wodurch zumindest teilweise das Anliegen aufgegriffen werde, die berufliche und akademische Bildung stärker miteinander zu verschränken. Zudem äußert sich der HPR zum geplanten Serviceverfahren.

Hierzu wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.7 Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten

Die Landeskonferenzen beschränken ihre Stellungnahme auf Vorschläge, Familienarbeit im Rahmen des § 49 Abs. 2 und des § 59 Abs. 2 LHG zu berücksichtigen. Zudem wird die Verankerung einer geschlechtergerechten Sprache gefordert.

Der Vorschlag wurde im Hinblick auf § 59 Abs. 2 LHG aufgegriffen; im Übrigen wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

Der Forderung nach Verankerung einer geschlechtergerechten Sprache trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Die verwendeten Amts-, Berufs-, Funktions- und Statusbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit in der kürzeren männlichen Form aufgeführt, dürfen aber auch in der weiblichen Form geführt werden (§ 11 Abs. 7 LHG). Mit dem Sprachgebrauch sind keine Diskriminierung oder sonstigen Benachteiligungen verbunden.

2.8 Hochschulverbände und Gewerkschaften

Der DGB, ver.di und IGM, die eine abgestimmte Stellungnahme abgegeben haben, der BBW, der CGB, der BS, der VPH und der Marburger Bund begrüßen die weitere Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte als Verbesserung der Durchlässigkeit von beruflicher zu hochschulischer Bildung. Der DGB, ver.di und IGM, der BBW

und der BS weisen zugleich aber auch auf notwendige Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen hin. Der DGB, ver.di und IGM fordern zudem, die bisherige Ausnahmeregelung des § 59 Abs. 3 LHG wieder aufzunehmen und eine gesonderte Zugangsquote für Berufstätige im Hochschulzulassungsgesetz zu regeln. Ferner wird angeregt, den Studienverlauf und -erfolg der Studierenden nach § 59 LHG landesweit zu evaluieren.

Der DHV und der hlb kritisieren die weitere Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte und halten das Fehlen des fachlichen Bezugs beim Hochschulzugang beruflich Qualifizierter für verfehlt.

Hierzu wird bemerkt:

Die Regelung entspricht dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 6. März 2009. Eine Evaluierung der Erfahrungen der Hochschulen mit dem Hochschulzugang für Berufstätige erfolgt bereits seit dem Wintersemester 2006/2007 und wird fortgeführt.

Der DGB, ver.di und IGM setzen sich ferner für einen Ausbau der Studienberatungseinrichtungen sowie die intensive Betreuung der Studierenden in der Studieneingangsphase ein und lehnen Auswahlverfahren, die über die Note der Hochschulzugangsberechtigung hinausgehen, ab.

Hierzu und hinsichtlich der Stellungnahme zu weiteren Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.9 Wirtschaftsverbände

Der AGVBW, der BWHT, der IHKT und der LVI begrüßen den Gesetzentwurf zur Verbesserung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte. Die Beibehaltung der vorherigen verbindlichen Studienberatung wird befürwortet. Der LVI sieht den allgemeinen Zugang für Meister und Gleichgestellte ohne vorherige Eignungsprüfung als problematisch an. Der BWHT und der IHKT weisen auf die Notwendigkeit von Unterstützungsmaßnahmen wie Brückenkursen und berufsbegleitenden Studiengängen hin.

Der AGVBW, der BWHT und der LVI setzen sich dafür ein, dass nunmehr entstehende Ungleichbehandlungen der Studienbewerber mit Fachhochschulreife beseitigt werden.

Der BWHT und der IHKT fordern einen Zugang für Meister und Gleichgestellte zu einem Masterstudium über eine Eignungsprüfung in Einzelfällen. Der AGVBW lehnt einen Masterzugang ohne vorheriges Erststudium ab, da dadurch die logische Aufteilung der Bachelor- und Masterstudiengänge konterkariert und der Bachelorabschluss entwertet würde.

Der AGVBW regt an, die Auswirkungen der Gesetzesänderung von Seiten des Wissenschaftsministeriums wissenschaftlich zu evaluieren.

Hierzu wird bemerkt:

Eine Evaluierung der Erfahrungen der Hochschulen mit dem Hochschulzugang für Berufstätige erfolgt bereits seit dem Wintersemester 2006/2007 und wird fortgeführt. Zudem wird der Hochschulzugang beruflich Qualifizierter weiterhin von der beim Wissenschaftsministerium eingerichteten Arbeitsgruppe „Flexibilität und Durchlässigkeit im Bildungssystem“ begleitet, die sich unter anderem mit den Aspekten Hochschulzugang, spezifischen Studienangeboten für beruflich Qualifizierte, Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen etc. beschäftigt.

Im Übrigen wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.10 Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

2.11 Der Beauftragte der Landesregierung für Bürokratieabbau begrüßt unter Deregulierungsgesichtspunkten die Einrichtung eines Serviceverfahrens, um die Vergabe der Studienplätze künftig zügiger und effizienter durchzuführen. Zudem wurde zu der Gebühr für die Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 LHG Stellung genommen.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen können wie folgt zusammengefasst werden.

3.1 Zu Artikel 1 - Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu § 1

Die LRK-PH bittet in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 den folgenden Teilsatz „sie sind Bildungswissenschaftliche Universitäten;“ aufzunehmen, da diese Bezeichnung den Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen als wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht Rechnung trage.

Dieser Vorschlag wird außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Die RKF, der VPH sowie der BBW begrüßen die Einführung der Bezeichnung der Fachhochschulen als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“. Darüber hinaus regt die RKF an, den Gattungsbegriff „Fachhochschulen“ konsequent durch die neue Bezeichnung zu ersetzen und hierzu das LHG umfassend zu novellieren.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Der DHV wendet sich gegen die Einführung der Bezeichnung als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“, weil „dieses Etikett nur einen klaren Blick auf das real existierende Hochschulsystem“ erschwere.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt.

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der BBW regen an, auch die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)“ umzubenennen.

Diese Anregung wurde insoweit aufgegriffen, als sie sich wie die anderen Fachhochschulen auch Hochschulen für angewandte Wissenschaften nennen dürfen.

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg regen zudem an, die Hochschulen für den öffentlichen Dienst nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 nicht in einer gesonderten Nummerierung zu erwähnen, sondern in die Aufzählung der anderen Fachhochschulen in § 1 Abs. 2 Nr. 4 mit aufzunehmen.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Die Nummerierung entspricht der gesetzlichen Wertung.

Zu § 2

Der DGB, ver.di und IGM begrüßen die Ausweitung der Berichtspflicht des Wissenschaftsministeriums.

Die LRK und das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) regen an, erst Beteiligungen von mehr als 25% in die Regelung einzubeziehen, da dies der Formulierung in § 65 Abs. 2 LHO entspreche bzw. in der Wirtschaft üblich sei.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die derzeitige Regelung entspricht einem Beschluss des Landtags.

Zu § 10

Die Universität Freiburg hält es für vielfach unnötig, zeitraubend und unpraktisch, unproblematische Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Sie bittet deshalb darum, § 10 Abs. 4 Satz 3 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „; von einer geheimen Abstimmung kann das Gremium absehen, wenn nicht mindestens eines seiner Mitglieder widerspricht.“

Die Anregung wird außerhalb dieses Gesetzgebungsvorhabens geprüft.

Zu § 29

Zu Absatz 2

Die LRK regt eine Klarstellung des § 29 Abs. 2 Satz 5 dahin gehend an, dass die Hochschulen die Kriterien für den Masterzugang selbst festlegen können.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, da eine ergänzende Klarstellung nicht erforderlich ist. Satz 5 enthält Regelbeispiele, so dass die Hochschulen in diesem Rahmen die Kriterien im Einzelnen für den Zugang zu einem Masterstudiengang selbst festlegen.

Zu Absatz 4

Die RKF regt die Streichung des Satzes 5 Nr. 1 an, weil vor dem Hintergrund der Einführung gestufter Studiengänge auch an Fachhochschulen eine Sonderregelung zur Regelstudienzeit an Fachhochschulen nicht mehr sinnvoll sei.

Dem Vorschlag wurde nicht näher getreten. Für die Bachelor- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen gilt bereits jetzt die Regelung in § 29 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 3. Die Regelung in Satz 5 Nr. 1 betrifft lediglich die auslaufenden Diplomstudiengänge.

Zu § 32

Der DGB, ver.di und IGM schlagen vor, die Hochschulen in § 32 Abs. 4 zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen zu verpflichten; die Anrechnung sollte sich zudem auf beruflich erworbene Kompetenzen. DGB, ver.di und IGM sowie der IHKT weisen auf die Bedeutung der Frage der Anerkennung der Vorleistungen für die Akzeptanz und Attraktivität des Hochschulzugangs hin.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung des § 32 Abs. 4 eröffnet den Hochschulen einen angemessenen Entscheidungsspielraum.

Zu § 34

Die RKF empfiehlt, in Absatz 2 auf eine feste Frist, in der die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung zu erbringen ist, zu verzichten und die Regelung in die Autonomie der Hochschulen zu stellen.

Die Anregung wird außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 35

Die RKF regt in Absatz 4 die Streichung des Verweises auf das Hochschulrahmengesetz an, da die Bundesregierung die endgültige Aufhebung dieses Gesetzes plane.

Der Verweis auf das Hochschulrahmengesetz wurde bereits im Zweiten Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 gestrichen.

Zu § 38 Abs. 3

Die LRK-PH schlägt vor, in § 38 Abs. 3 Satz 2 auch die Lehramtsstudiengänge aufzunehmen. Dadurch solle auch für besonders qualifizierte Absolventen von Lehramtsstudiengängen ebenso wie für Bachelorabsolventen die Möglichkeit einer Promotionszulassung geschaffen werden.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen.

§ 49 Abs. 2

Die LRK, der VPH und der BBW begrüßen die Einführung der „unterhältigen Teilzeitprofessur“.

Die LRK-PH, die Musikhochschule Trossingen und der IHKT regen eine Ausweitung der unterhältigen Beschäftigung auch auf freiberuflich tätige Personen an, gerade im Bereich der Musik, der Psychologie und der Gesundheitsförderung.

Dieser Vorschlag wurde aus Gründen der Missbrauchsgefahr nicht aufgegriffen.

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs, die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Fachhochschulen in Baden-Württemberg und der Landesfrauenrat Baden-Württemberg schlagen vor, eine unterhäftige Beschäftigung als Professorin bzw. Professor auch für Personen in Familienarbeit zuzulassen.

Dieser Vorschlag soll für alle Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Dienstrechtsreform geregelt werden.

Der DHV steht der Regelung sehr kritisch gegenüber und befürchtet, dass eine solche „Atomisierung“ nicht zu mehr Qualität baden-württembergischer Universitäten und Hochschulen führen werde. Der hlb sieht die Gefahr, dass durch derartige Beschäftigungsverhältnisse unter Umständen die Qualität der Lehre leiden könnte. Weiter wird bezweifelt, dass diese Personengruppe, die Mitglieder der Hochschule sind und denen durch die Grundordnung das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt werden könne, engagiert in der Selbstverwaltung mitwirken könnten. Der DGB, ver.di und IGM sehen keinen Bedarf für die Einführung einer unterhäftigen Teilzeitprofessur, da die Hochschulen bereits bislang mit Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft gute Erfahrungen im Sinne eines besseren Austausches und einer stärkeren Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft machen würden.

Diese Einschätzungen werden nicht geteilt. Die Regelung stellt eine Möglichkeit dar, ergänzend zu den Lehrbeauftragten weitere Personen auch mit der Lehre zu betrauen.

Zu § 58 Abs. 2

Der LVI regt an, die Eignungsprüfung für Bewerber mit Fachhochschulreife beim Zugang zur Dualen Hochschule entfallen zu lassen, da sie im Vergleich zum Zugang beruflich Qualifizierter eine nicht gerechtfertigte Ungleichheit darstelle. Der AGVBW, der BWHT, der IHKT und der LVI bitten, die entstandene Diskrepanz zwischen dem Zugang qualifizierter Berufstätiger und Bewerbern mit Fachhochschulreife förderlich zu lösen und Ungleichheiten zu beseitigen.

Das Anliegen ist berechtigt. Das System der Hochschulzugangsberechtigungen bedarf nunmehr insgesamt einer sorgfältigen Überprüfung und wird daher außerhalb dieses Gesetzgebungsvorhabens geprüft.

Zu § 59

Allgemeines:

Die Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte wird unterschiedlich bewertet. Im Grundsatz wird die Verbesserung der Durchlässigkeit als solche überwiegend begrüßt. Nahezu Einigkeit besteht aber in den Stellungnahmen, dass für ein erfolgreiches Studium beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in der Regel Unterstützungsmaßnahmen unabdingbar seien. Insbesondere die Hochschulen weisen darauf hin, dass die Mittel hierfür nicht vorhanden seien.

Die LRK, das KIT, die Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik, der HPR, der DGB, ver.di und IGM, der BBW, der VPH, der BS, der AGVBW, der BWHT, der IHKT, der LVI und der Marburger Bund begrüßen die Erleichterungen beim Zugang. Die LRK, das KIT, die Hochschule Esslingen, der BS und der LVI weisen zudem auf möglicherweise fehlende erforderliche Kenntnisse in Grundlagenbereichen, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, hin.

Die LRK schlägt eine Informationskampagne des Landes vor, in der die Chancen, aber auch die realistischen Anforderungen aufgezeigt werden. Die LRK, das KIT, die Universität Freiburg, die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten BW, das Universitätsklinikum Heidelberg, die Hochschule Esslingen, der BS, die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschulen, der DGB, ver.di und IGM, der BBW, der BWHT und der IHKT schlagen darüber hinaus Fördermaßnahmen für beruflich Qualifizierte durch das Land vor (insbesondere intensive Vorbereitungskurse, intensive und individuelle Beratung, Anpassungskurse, Ergänzungsmodule, Brückenkurse, Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge, Verstärkung der Studienberatung); der IHKT setzt darauf, dass die Hochschulen entsprechend zugeschnittene Studiengänge einrichten und bittet, die bereits entstehenden Initiativen weiter zu fördern.

Der DBG, ver.di und IGM, der AGVBW und der BWHT regen an, die Regelung zu evaluieren.

Hierzu wird bemerkt:

Die Regelung im Gesetzentwurf entspricht dem Beschluss der KMK vom 6. März 2009. Eine Evaluierung der Erfahrungen der Hochschulen mit dem Hochschulzugang für Berufstätige erfolgt bereits seit dem Wintersemester 2006/2007 und wird auch weiterhin fortgeführt. Zudem wird der Hochschulzugang beruflich Qualifizierter weiterhin von der beim Wissenschaftsministerium eingerichteten Arbeitsgruppe „Flexibilität und Durchlässigkeit im Bildungssystem“ begleitet (siehe im Einzelnen unter 2.9). Im Übrigen bedürfen die Vorschläge keiner gesetzlichen Regelung.

Die Universität Freiburg, das Universitätsklinikum Heidelberg und die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg sehen darüber hinaus die beabsichtigte Gleichstellung aufgrund unterschiedlicher Bildungsinhalte problematisch und wenden sich gegen die damit verbundene Notengleichstellung in den Auswahlverfahren. Kritisch werde gesehen, dass keine Quote für beruflich Qualifizierte wie in anderen Bundesländern vorgesehen sei.

Vgl. hierzu unten zu III.3.2 (zu Artikel 2 - § 6 Abs. 1 HZG).

Die LRK, die Universität Freiburg, die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten BW und das Universitätsklinikum Heidelberg schlagen eine Ausstattung der die Eignungsprüfung durchführenden Stellen mit notwendigen Mitteln vor. Die Eignungsprüfung koste ca. 490 Euro, das Landeshochschulgebührengesetz sehe lediglich eine Gebührenerhebung von 80 Euro vor. Diese Aufwendungen könnten nicht aus den für die Lehre zur Verfügung stehenden Mittel der Hochschulhaushalte erbracht werden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die Kostenlasten für die Eignungsprüfung zu ändern, es werden in der BerufsHZVO jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die tatsächlichen Kosten für die Prüfung zu reduzieren.

Der DGB, ver.di und IGM schlagen vor, die Überschrift des § 59 um die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ zu ergänzen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Zugangsberechtigung selbst wird aufgrund der beruflichen Bildung erworben und hängt nicht von dem Umstand ab, ob jemand bereits eine anderweitige schulische Zugangsberechtigung erworben hat.

Zu Absatz 1

Zum Zugang für Meister und Gleichgestellte:

Die Hochschule Esslingen spricht sich bei der Art des Erwerbs der Zugangsberechtigung für eine Differenzierung nach Studiengängen aus und sieht andernfalls die Gefahr der Absenkung des Niveaus und steigende Abbrecherquoten. Der DHV hält das Entfallen des fachlichen Bezugs für sachlich verfehlt, zum einen sei fraglich, ob das Angebot mit einem tatsächlichen Bedarf korreliere, zum anderen gehe von der Novelle „das falsche Signal“ aus, da der Eindruck erweckt werde, „ein Studium mit harten wissenschaftlichen Anforderungen sei für sie unproblematisch studierbar“. Der LVI begrüßt den Gesetzentwurf, sieht aber die Öffnung des allgemeinen Zugangs für Meister und Gleichgestellte ohne vorherige Eignungsprüfung aus Qualitätssicherungsgründen als problematisch an. Der hlb begrüßt grundsätzlich die Verbesserung der Durchlässigkeit, schlägt aber vor, zumindest in den Ingenieurstudiengängen Eignungsprüfungen beizubehalten oder mathematische Vorkurse vorzuschreiben, um Studienabbruchquoten zu vermeiden.

Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Der Gesetzentwurf entspricht dem Beschluss der KMK vom 6. März 2009. Das zwingende Beratungsgespräch dient zudem dazu, Fehlvorstellungen auszuräumen.

Der AGVBW begrüßt mit besonderem Nachdruck die Möglichkeit, für Meister und Gleichgestellte ein Hochschulstudium zu ergreifen, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt. Etwaige Bestrebungen, diesen Zugang ohne vorheriges Erststudium auf ein Masterstudium auszuweiten, lehnt der AGVBW dagegen ab, da dies die logische

Aufteilung der Bachelor- und Masterstudiengänge konterkarieren und zu einer Entwertung der Bachelorstudiengänge führen würde.

Diese Auffassung wird geteilt.

Der BWHT, der IHKT, der DGB, ver.di und IGM fordern den Zugang für Meister zum Masterstudium mittels Eignungsprüfung in begründeten Fällen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, vgl. Begründung s.o.

Zur studienfachlichen Beratung:

Die LRK hält es für ausreichend, von beruflich Qualifizierten lediglich einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule zu verlangen. Dieses Beratungsgespräch solle von anderen Hochschulen anerkannt werden. Der BS regt an, dass die studienfachliche Beratung auch durch die zentralen Studienberatungen erbracht werden könne.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Voraussetzung „eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung“ wird durch ein „Beratungsgespräch an der Hochschule“ ersetzt. Dies eröffnet den Hochschulen mehr Flexibilität bei der individuellen Beratung und trägt dem Umstand des Erwerbs einer allgemeinen Zugangsberechtigung nach § 59 Abs. 1 besser Rechnung.

Der DGB schlägt vor, bei der studienfachlichen Beratung den Beratern professionelle Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zu unterbreiten und die Beratungspraxis unter wissenschaftlicher Begleitung an allen Hochschulen zu evaluieren.

Der Vorschlag erfordert keine gesetzliche Regelung.

Der IHKT begrüßt die Beibehaltung der obligatorischen Studienberatung als geeignetes Instrument, um die Studienorientierung zu festigen.

Zur Feststellung gleichwertiger beruflicher Fortbildungen:

Die Arbeitsgruppe Durchlässigkeit - Unterarbeitsgruppe BerufsHZVO - im Rahmen des Ausbildungsbündnisses 2007-2010 hält die bestehende Ermächtigung zur Festlegung gleichwertiger beruflicher Fortbildungen für zu eng. Um eine praktikable Handhabung für die Hochschulen und gleichzeitig Chancengerechtigkeit und Transparenz für die Bewerber zu erreichen, wird eine flexible Lösung vorgeschlagen mit festgelegten Listen und der Möglichkeit zu Einzelfallentscheidungen. Der BS schlägt die Entwicklung von Datenbanken für die Transparenz der Bildungswege, insbesondere auch zu der Frage der Gleichwertigkeit der Fortbildungen vor.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen.

Der DGB schlägt vor, den Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) vor Erlass einer Rechtsverordnung anzuhören.

Hierzu wird bemerkt:

Im Rahmen der Anhörung der Rechtsverordnung werden wie üblich die betroffenen Verbände und Kammern, die auch Mitglieder des LAB sind, beteiligt.

Der DGB regt an, die in den Stralsunder Beschlüssen vorgesehenen Anerkennungsregelungen zur Verbesserung der nationalen Mobilität der Studierenden im LHG zu regeln und um die Regelungen für die internationale Mobilität zu ergänzen.

Der Vorschlag wird nicht im Landeshochschulgesetz aufgegriffen, sondern wie bisher systemgerecht in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen umgesetzt.

Zu Absatz 2

Die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschule, die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Fachhochschulen und der Landesfrauenrat Baden-Württemberg regen an, auf die erforderliche dreijährige

Berufserfahrung zumindest teilweise Familienarbeit anzurechnen, wenn die erworbene Berufsausbildung und der angestrebte Studiengang fachlich zur Familienarbeit passen.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen.

Der BWHT schlägt zur Sicherung des Studienniveaus vor, eine mindestens dreijährige Berufsausbildung anstatt eine zweijährige vorauszusetzen. Der LVI schlägt vor, anstatt von „Eignungsprüfung für den fachgebundenen Zugang von beruflich Qualifizierten ohne berufliche Fortbildung“ wie im europäischen Kontext üblich von einer „Prüfung fachgebundener und ergänzender Studienkompetenzen, z.B. Schlüsselkompetenzen im Sinne von APL Accreditation of Prior Learning“ zu sprechen.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen; die Regelung entspricht dem KMK-Beschluss vom 6. März 2009. Die Umsetzung der Prüfung im Einzelnen erfolgt in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Hochschulstudium. Soweit Anrechnungen möglich sind, soll dem Rechnung getragen werden.

Die Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik schlägt vor, nicht von „fachlich entsprechenden“ zu sprechen, sondern wie im KMK-Beschluss von „affin“. Der Begriff „fachlich entsprechend“ sei juristisch deutlich enger.

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Die Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik regt ferner an, in geeigneten Fällen auch ein Probestudium vorzusehen; ein einjähriges Probestudium habe den Vorteil einer langzeitigen Überprüfung der Studierfähigkeit.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Studienvoraussetzungen sollen, wie bei anderen Hochschulzugangsberechtigten auch, vor Beginn des Studiums erworben werden. Diese Voraussetzung sorgt für größere Sicherheit, Verbindlichkeit und Planbarkeit für die Studienbewerber gegenüber einem Probestudium, bei dem die Entscheidung über die endgültige Hochschulzugangsberechtigung und damit die Berechtigung zum Weiterstudium in der Regel erst nach zwei bis vier Semestern fällt. Gerade in zulas-

sungsbeschränkten Studiengängen, in denen es mehr hochschulzugangsberechtigte Bewerber als Studienplätze gibt, ist das Probestudium auch aus Gründen der Chancengerechtigkeit nicht zu befürworten.

Der DGB, ver.di und IGM schlagen vor, Absolventen einer dualen Berufsausbildung von drei Jahren ohne zusätzliche Beschäftigungszeiten in einem ersten Schritt den fachgebundenen Hochschulzugang ohne zusätzliche Eignungsprüfung zu eröffnen. Aus Sicht des DGB, ver.di und IGM könnten zweijährige Berufsausbildungen nur unter Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten unter Absatz 2 gefasst werden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Das Erfordernis der Berufserfahrung und eines zusätzlichen Studierfähigkeitsnachweises durch eine Eignungsprüfung bei Studieninteressierten ohne berufliche Fortbildung entspricht dem KMK-Beschluss vom 6. März 2009 und dient der Qualitätssicherung. Außerdem hat die Eignungsprüfung eine Schutzfunktion für die Bewerber.

Zu Absatz 3

Die Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik und der DGB, ver.di und IGM sprechen sich dafür aus, die Ausnahmeregelung des bisherigen Absatzes 3 beizubehalten, da nach dieser Ausnahmeregelung auch Personen ohne formale Berufsausbildung bei einer herausgehobenen Stellung oder anspruchsvollen Tätigkeit die Eignungsprüfung absolvieren könnten.

Der Vorschlag wurde mit der Maßgabe aufgegriffen, dass die qualifizierende Tätigkeit und der angestrebte Studiengang fachlich entsprechend sein müssen.

Zu Absatz 4

Die Hochschule Mannheim, die Katholische Fachhochschule Freiburg und die SRH Hochschule Heidelberg regen an, den Zugangsweg nach § 59 Abs. 4 um die Berufsfelder der Gesundheitsvorsorge wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie sinngemäß für die bereits erfassten Bereiche Erzieher/Pädagogik und Pflege zu erweitern.

Der Vorschlag bedarf der näheren Prüfung und wird daher außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 60

Die Hochschule Esslingen regt an, die gleichzeitige Einschreibung an zwei Hochschulen (Doppeleinschreibung) zum Zwecke des Studienaustausches innerhalb Deutschlands zu ermöglichen.

Der Vorschlag wird außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Allgemein:

Der hlb fordert die Verbesserung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Professoren (Einrichtung eines Sprecherausschusses). Der BBW fordert ein stärkeres Mitwirkungsrecht der Professoren der Dualen Hochschule in deren Gremien.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Professoren in den jeweiligen Organen und Gremien sind ausreichend.

3.2 Zu Artikel 2 - Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Zu § 5 Abs. 4

Die Universität Freiburg und die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlagen vor, § 5 Abs. 4 S. 6 durch den Satz „wobei diese Festsetzung auch durch Billigung des Vorschlags der Hochschule im Rahmen der Zulassungszahlenfestsetzung erfolgen kann“ zu ergänzen. Das KIT und die Universität Mannheim begrüßen den eröffneten Gestaltungsspielraum. Die LRK und das KIT sehen es als unklar an, ob durch die Gesetzesänderung die Möglichkeit von Bandbreiten für Normwerte weggefallen sei. Die LRK hätte zudem eine jährlich zu erlassende CNW-Verordnung begrüßt. Der DGB sieht die Delegation der Festlegung von Normwerten und damit der Kapazitäten an den Hochschulen kritisch.

Hierzu wird bemerkt:

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die vorgesehene Änderung reagiert auf die in der Gesetzesbegründung zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und stellt klar, dass die Festlegung der Normwerte nicht durch Rechtsnorm erfolgen muss. Die Regelung dient, wie in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, der Eröffnung des notwendigen Spielraums zur der Umstellung des Kapazitätsrechts auf die gestufte Studienstruktur, der verfassungsgemäß genutzt werden muss. Die Möglichkeit der Festlegung von Bandbreiten ist bisher in § 11 Abs. 4 vorgesehen. Zur Klarstellung wurde die Möglichkeit der Festlegung von Bandbreiten in § 5 Abs. 4 Satz 6 aufgenommen.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Das KIT und die Universität Mannheim begrüßen die Einführung einer Vorabquote für Personen, die im öffentlichen Interesse stehen, insbesondere Spitzensportler.

Die LRK bekennt sich zur Förderung des Spitzensportes, die Universitäten sehen jedoch nicht näher spezifizierte „verfassungsrechtliche Bedenken“ gegenüber einer solchen Regelung. Die Universität Freiburg regt an, die derzeit geltende Regelung beizubehalten, da der Gesetzentwurf die Vorabquote sowohl quantitativ als auch hinsichtlich der zu berücksichtigenden Bewerber erheblich ausweite. Eine Abgrenzung aner kennenswürdiger Tätigkeiten habe der Landesgesetzgeber auf dem Gebiet des Gebührenrechts bisher abgelehnt insbesondere aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten und des hohen Verwaltungsaufwands. Dies sollte auch für das Zulassungsrecht gelten. Der hlb sieht es im Hinblick auf Artikel 3 GG als problematisch an, den Personenkreis durch eine Satzung rechtssicher zu definieren.

Die Bedenken werden nicht geteilt, da die Quote in der Hochschulvergabeverordnung sehr klein gehalten wird und nicht nur Spitzensportler, sondern auch andere im öffentlichen Interesse stehende und an den Studienort gebundene Bewerber berücksichtigt werden können („Profilquote“). Insofern wurde die Regelung konkretisiert.

Die LRK und das KIT weisen vorsorglich darauf hin, dass bei der erforderlichen Änderung des § 6 Abs. 2 HVVO die Rangliste für Personen des öffentlichen Interesses möglichst nachrangig berücksichtigt werden sollte. Außerdem werde in der Regelung nicht hinreichend deutlich, ob die Auswahlmaßstäbe des Absatzes 2 herangezogen werden müssten oder ob auch andere Maßstäbe festgelegt werden könnten.

Hierzu wird bemerkt:

Der Vorschlag, die Rangliste nachrangig zu berücksichtigen, wird in der Hochschulvergabeverordnung aufgegriffen. Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass Bewerber der Quote nach Nummer 4 entsprechend wie Bewerber in einem Auswahlverfahren ausgewählt werden. Die Formulierung „entsprechend“ eröffnet den Hochschulen den notwendigen Spielraum, andere Kriterien aus dem Katalog des Absatzes 2 zu wählen, falls dies im Hinblick auf den, gemäß dem Hochschulprofil zu berücksichtigenden Personenkreis geboten ist.

Der hlb sieht eine Quote von bis zu 20 % als nicht mit der Verfassung vereinbar an. Der LVI hält es für nicht nachvollziehbar, dass Bewerber für ein Zweitstudium in der Vorabquote bevorzugt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Alle in § 6 Abs. 1 genannten Vorabquoten dürfen 20 % zusammen nicht überschreiten. Dies war bisher schon durch Verweis auf den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen gültig und wurde nun aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu gefasst. Die 20 %-Grenze ist bundesweit üblich. Diese wird derzeit allerdings weder landesweit noch bundesweit ausgeschöpft. Die Höhe der Vorabquoten im Einzelnen wird wie bisher in der Hochschulvergabeverordnung geregelt. Auch die Vorabquote für Zweitstudienbewerber besteht bereits nach geltendem Recht und ist gemäß der Hochschulvergabeverordnung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen auf 3 % begrenzt. Hierin liegt keine Bevorzugung der Bewerber für ein Zweitstudium, sondern durch die Quote wird sichergestellt, dass Bewerber für ein Erststudium, die noch keine hochschulische Ausbildung absolviert haben, vorrangig zum Zuge kommen.

Die Universität Freiburg, die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg und das Universitätsklinikum Heidelberg sehen die beabsichtigte Gleichstellung beruflicher Fortbildungen mit dem Abitur aufgrund unterschiedlicher Bildungsinhalte problematisch und wenden sich gegen die damit verbundene Notengleichstellung in den Auswahlverfahren. Kritisch werde gesehen, dass keine Quote für beruflich Qualifizierte wie in anderen Bundesländern vorgesehen sei. Der DGB, ver.di und IGM schlagen eine Vorabquote für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vor mit der Maßgabe, dass bei Nichtausreichen der Quote die Bewerber an der Hauptquote beteiligt werden.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Nach derzeitigem Stand liegt die Zahl beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die ein Studium aufnehmen, noch weit unter einem Prozent im Vergleich zur Gesamtzahl der Studienanfänger; die weitere Entwicklung wird beobachtet.

Die Hochschule Karlsruhe regt an, in § 6 Abs. 1 vorzusehen, dass bei Ranggleichheit auch sonstige Auswahlkriterien wie Tests oder Gespräche gewichtet werden können und nicht nur die Durchschnittsnote.

Der Vorschlag wird außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu Absatz 2

Die LRK und das KIT begrüßen die Erweiterung des Kriterienkatalogs um die Maßstäbe „Motivationsschreiben und Essay“.

Die LRK und der BS begrüßen die Abkehr von der starren Verpflichtung zur Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen ab dem Wintersemester 2011/2012, der Regelungsentwurf gehe allerdings nicht weit genug. Die LRK, die Universität Freiburg, die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, das KIT und die Universität Konstanz - Fachbereich Rechtswissenschaft - und der BS sprechen sich für den Wegfall der Verpflichtung zu Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen ab 2011/2012 in Satz 4 zumindest in den „großen Fächern“ aus. Die LRK, die

Universität Freiburg, die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg und das KIT sprechen sich dafür aus, die Wahl der Kriterien und deren Kombination in die autonome und eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis der Hochschulen zu legen. Die Verpflichtung führe zu einem Wettbewerbsnachteil der baden-württembergischen Hochschulen. Die Tests seien zudem mit hohen Entwicklungs- und Durchführungskosten verbunden und würden häufig die Prognose des Studienerfolgs aber nur geringfügig verbessern.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Durch die Möglichkeit des Ausnahmetatbestands in Satz 4 wird den vorgebrachten Belangen, den eignungsdiagnostischen Erkenntnissen und den Anforderungen an eine chancengerechte Auswahl der Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechnung getragen. Die Hochschulen können eine Befreiung begründet beantragen. Im Übrigen sind seit dem Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche nur für mindestens ein Drittel der zu vergebenden Studienplätze erforderlich. Die übrigen Plätze können nach bisherigen Kriterien vergeben werden, zudem kann mit Zustimmung des Ministeriums im Rahmen des § 6b auch eine Abiturbestenquote gebildet werden.

Zu § 7

Die LRK und die Universität Mannheim halten § 7 im Hinblick auf Masterstudiengänge für zu knapp gefasst und regen an, bei Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in auch die Affinität sowie die Auswahlkriterien prüfen und festlegen zu können.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. § 7 regelt auch bisher nur die Reihenfolge, nach der die unterschiedlichen Bewerbergruppen für ein höheres Fachsemester zu berücksichtigen sind, macht aber keine Vorgaben hinsichtlich der Auswahlkriterien; eine Regelung im Rahmen der Hochschulvergabeverordnung wird geprüft.

Zu § 8

Der CGB und BBW begrüßen die Möglichkeit des Serviceverfahrens zur zügigen Vergabe der Studienplätze.

Die LRK-PH fordert, dass die Entscheidung über die Beauftragung der Stiftung für Hochschulzulassung allein bei den Hochschulen liege.

Der HPR bezweifelt, dass Verwaltungsaufgaben in spürbarem Umfang durch das Serviceverfahren wegfallen werden, da zahlreiche verfahrensbegleitende Aufgaben weiter vor Ort erledigt werden müssten. Er hält es für wichtig, die personellen Auswirkungen der Maßnahme im Gesetz konkreter darzustellen. Der HPR geht davon aus, dass in der Stiftung für Hochschulzulassung die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Der DGB, ver.di und IGM schlagen vor, die Hochschulen zur Teilnahme am Serviceverfahren zu verpflichten, um die bestehenden Probleme bei der Besetzung der zulassungsbeschränkten Studienplätze zu lösen.

Hierzu wird bemerkt:

Nach den Regelungen im Staatsvertrag ist die Inanspruchnahme der unterstützenden Leistungen durch die Stiftung für Hochschulzulassung freiwillig. Eine Teilnahme am bundesweiten Serviceverfahren kann allerdings dazu dienen, Mehrfachzulassungen abzugleichen und so Studienplätze zügiger zu besetzen. Der Umfang verfahrensbegleitender Aufgaben vor Ort hängt nicht zuletzt vom Umfang der Beauftragung der Stiftung für Hochschulzulassung ab. Das Serviceverfahren sieht vor, dass die Auswahlverfahren wie bisher von den Hochschulen durchgeführt werden können.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 3

Die LRK-PH schlägt vor, § 11 Abs. 1 Satz 3 zu streichen, da das Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsausschusses zur Rechtsverordnung des Ministeriums gegen das Gewaltenteilungsprinzip verstoße.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Pädagogischen Hochschulen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu § 4

Zu Absatz 4

Der DHV begrüßt die Änderung im Hinblick auf eine transparente Geschäftsführung öffentlich-rechtlicher Institutionen.

Das Universitätsklinikum Heidelberg lehnt eine Ausweitung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs ab, da dies die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen erschweren würde und zudem die Universitätsklinika für die Gründung solcher Unternehmen keine gemeinnützig gebundenen Mittel einsetzen dürften.

Hierzu wird bemerkt:

Die Regelung beruht auf einem Beschluss des Landtags.

Zu Absatz 5

Das Universitätsklinikum Freiburg bittet um Prüfung, ob die Beleihung durch Rechtsverordnung erfolgen könne und äußert Bedenken, ob im vorgesehenen Beleihungsvertrag nur zwischen dem Universitätsklinikum, der Universität und dem Beliehenen eine Haftungsfreistellung gegenüber dem Land effektiv und dauerhaft vereinbart werden könnte. Es regt ferner an, die Beleihung weiter zu fassen, z.B. auch für Aufgaben der Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Das Universitätsklinikum Heidelberg begrüßt die Regelung ausdrücklich. Darüber hinaus wird angeregt, nicht nur die Auslagerung von Aufgaben, sondern auch die Übernahme von Aufgaben Dritter durch das Universitätsklinikum (sog. Insourcing) zu regeln.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Beleihung als Einzelmaßnahme soll durch Verwaltungsakt erfolgen. Die Beleihung soll auch nicht erweitert werden; Haftungsfreistellungen können wirksam im Beleihungsvertrag geregelt werden. Weitergehende Regelungen sind nicht vorgesehen.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg und das Universitätsklinikum Heidelberg schlagen vor, unter kapazitätsrechtlicher Perspektive sicherzustellen, dass in dem zugrundeliegenden Vertrag über die Beleihung exakte Regelungen zur Lehrbeteiligung und zur Studierendenausbildung aufgenommen werden, da eine solche Beleihung Dritter Auswirkungen auf die Lehrkapazität haben könnte.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. § 4 Abs. 5 wird dergestalt ergänzt, dass in dem zugrundeliegenden Beleihungsvertrag Regelungen zur Lehrbeteiligung und zur Studierendenausbildung aufgenommen werden.

Der DHV steht möglichen Kooperationen der Universitätsklinik mit geeigneten außeruniversitären Einrichtungen in der Krankenversorgung grundsätzlich positiv gegenüber, warnt aber davor, dass diese in Einzelfällen sinnvollen Kooperationen nicht zu einem Ausbluten der Universitätsklinik durch ein gezieltes Outsourcing führen dürfe.

Die Bedenken werden nicht geteilt; die Norm enthält Sicherungen im Form von Zustimmungserfordernissen.

Der VPH stellt sich die Frage, inwieweit die Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre an einem Universitätsklinikum hoheitliche Funktionen darstellen, die das entscheidende Merkmal eines „beliehenen Unternehmens“ seien. Die intendierten Ziele könnten auch durch die Verleihung eines universitätsgleichen Status an die in Forschung und Lehre eingesetzten Personen des Dritten erreicht werden.

Die Beleihung ist die bestmögliche Form zur Umsetzung der intendierten Regelung.

Der BBW steht einer Verlagerung von Aufgaben der Universitätsklinik auf Private grundsätzlich skeptisch gegenüber. Zudem seien im Regelungskatalog für eine Vereinbarung keine Regelungen über die Mitbestimmung und das anzuwendende Tarifrecht für das gegebenenfalls „ausgeliehene“ Personal enthalten.

Die Einwände wurden nicht aufgegriffen. Die Fragen sind im Vollzug zu regeln.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten

Die LRK, das KIT und die Universität Mannheim weisen darauf hin, dass die Einführung einer neuen Vorabquote zum Wintersemester 2010/11 sowohl inhaltlich als auch verwaltungstechnisch aus zeitlichen Gründen nicht durch Satzung umzusetzen sei.

Der Hinweis wurde aufgegriffen und die erstmalige Anwendung dieser Regelung auf das Sommersemester 2011 verschoben.